

Datenschutzrechtliche Aspekte der Amtshilfe

Dr. iur. Dominika Blonski / Datenschutzbeauftragte

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
24. April 2025, 45. Forum für Rechtsetzung, Bern

Agenda

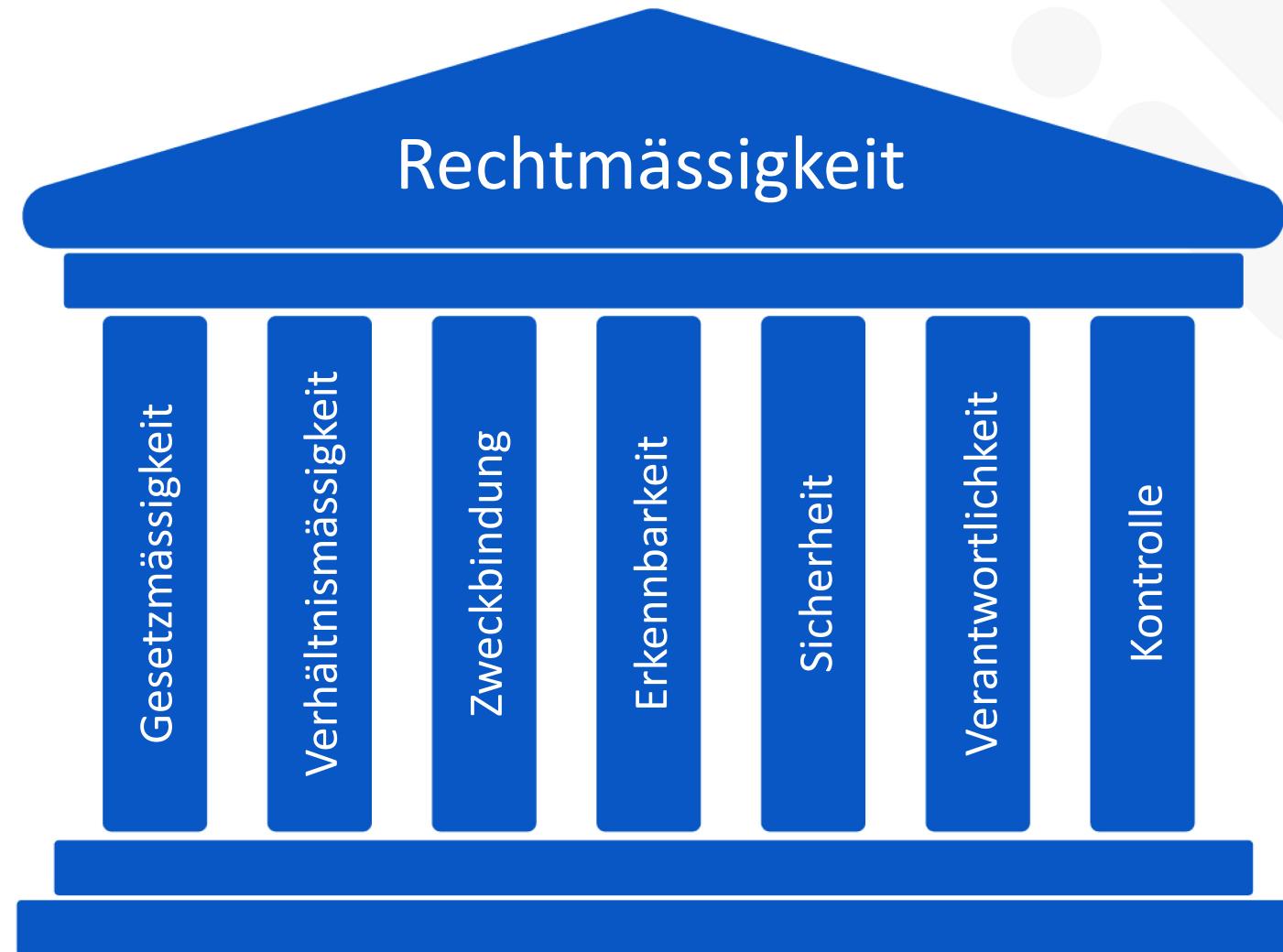
- Was ist Datenschutz?
- Datenschutzgrundsätze
- Datenbekanntgabe
- Amtshilfe
- Interessenabwägung
- Fazit



Was ist Datenschutz?



Datenschutzgrundsätze



Abgrenzung Datenbearbeitung – Datenbekanntgabe

Bearbeitung

- beschaffen, bekommen
- aufbewahren, speichern
- verwenden, kombinieren
- **bekanntgeben**, veröffentlichen
- vernichten

Bekanntgabe

- zugänglich machen
- Einsicht gewähren
- weitergeben
- veröffentlichen

Datenbekanntgabe

Warum zusätzliche Normen?

- Daten verlassen den ursprünglichen Bearbeitungsbereich
- Vorhersehbarkeit?
- Kontrollmöglichkeit (Auskunftsrecht usw.)?
- Zweckbindung?

Voraussetzungen Datenbekanntgabe

- Rechtliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 DSG)
- Amtshilfe (Art. 36 Abs. 2 lit. a DSG)
- Einwilligung der betroffenen Person (Art. 36 Abs. 2 lit. b DSG)
- Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben oder höhere Gewichtung anderer wesentlicher Rechtsgüter (Art. 36 Abs. 2 lit. c DSG)

→ Übrige Grundsätze (Verhältnismässigkeit, Zweckbindung etc.) beachten!

Art. 36 DSG

- ¹ Bundesorgane dürfen Personendaten nur bekanntgeben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage nach Artikel 34 Absätze 1–3 besteht.
- ² Sie dürfen Personendaten in Abweichung von Absatz 1 im Einzelfall bekanntgeben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- Die Bekanntgabe der Daten ist für den Verantwortlichen oder für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich.

[...]

Voraussetzungen Amtshilfe

Amtshilfe = Hilfeleistung einer Verwaltungsbehörde auf Ersuchen einer anderen, um dieser die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen

- Im Einzelfall
- Unentbehrlichkeit für Aufgabenerfüllung
- Auf Gesuch, d.h. nicht aktiv, sondern nur auf Anfrage

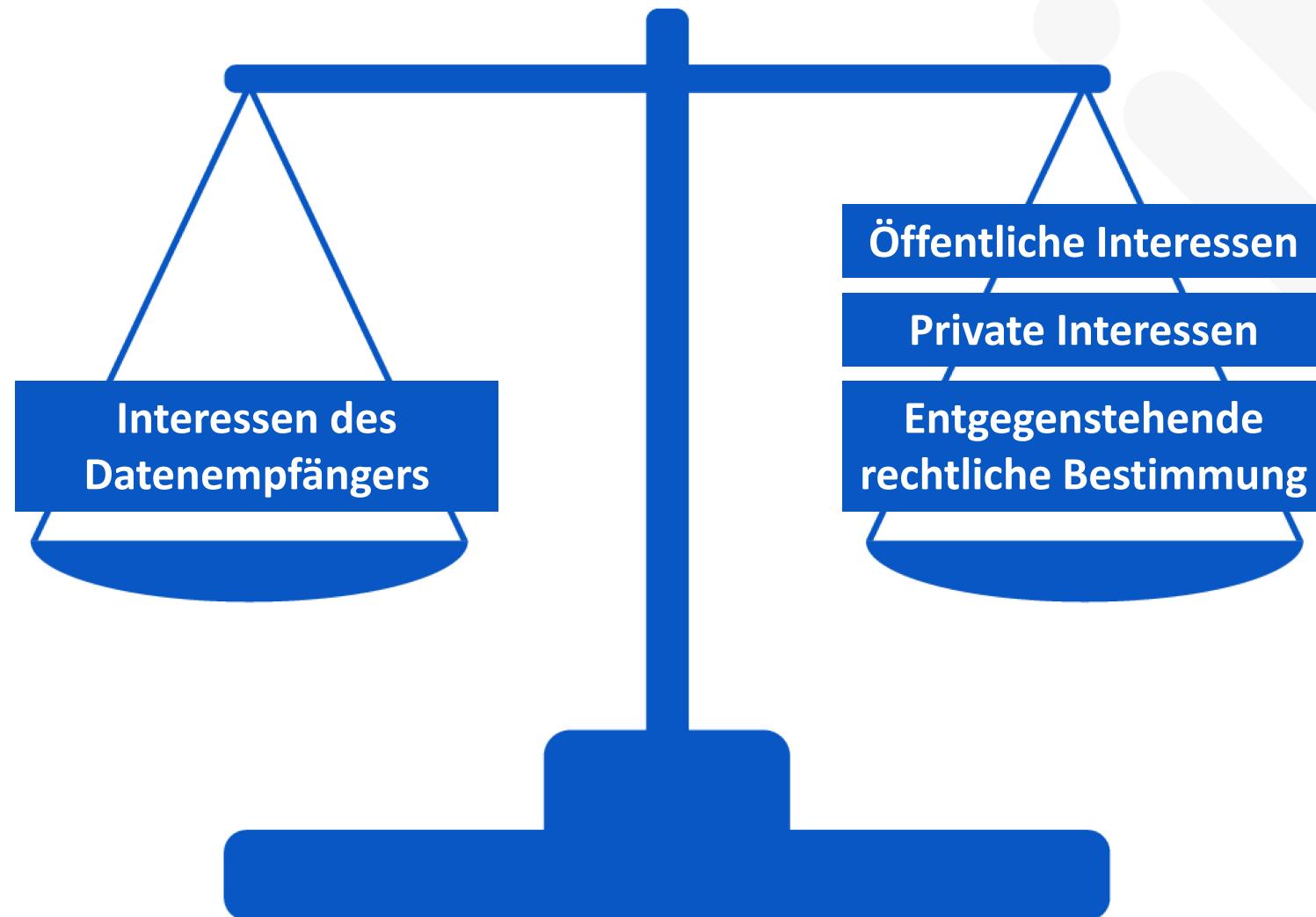
Amtshilfegesuch

- Darlegung des relevanten Sachverhalts
 - Aufzeigen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgabenerfüllung
 - Konkrete Bezeichnung der geforderten Auskünfte und Unterlagen
 - Grund des Ersuchens
- «Fishing expeditions» ohne konkreten Anlass oder präzise Fragestellung sind unzulässig

Amtshilfebestimmungen

- Spezialgesetzliche Amtshilfebestimmungen in Sachgesetzen gehen als *lex specialis* vor (z.B. Art. 50a Abs. 1 lit. e AHVG, Art. 448 Abs. 4 ZGB)
- *Subsidiär*: Amtshilfe nach
 - Art. 36 Abs. 2 lit. a DSG
 - Bestimmungen in den kantonalen Datenschutzgesetzen: z.B. § 16 und § 17 je Abs. 2 IDG/ZH, Art. 10 Abs. 1 lit. b KDSG/BE

Interessenabwägung (Art. 36 Abs. 6 DSG)



Fazit

- Legalitätsprinzip: Datenbearbeitungen (und -bekanntgaben) bedürfen einer Rechtsgrundlage
- Amtshilfe stellt eine Datenbekanntgabe dar
- Amtshilfe erfolgt:
 - Nur im Einzelfall (für regelmässigen Austausch ist Rechtsgrundlage zu schaffen)
 - Wenn unentbehrlich für Aufgabenerfüllung
 - Auf Gesuch hin
- Datenschutzgrundsätze gelten auch bei Amtshilfe
- Vor Gewährung der Amtshilfe erfolgt eine Interessenabwägung

So erreichen Sie uns



+41 (0)43 259 39 99
datenschutz@dsb.zh.ch

datenschutz.ch



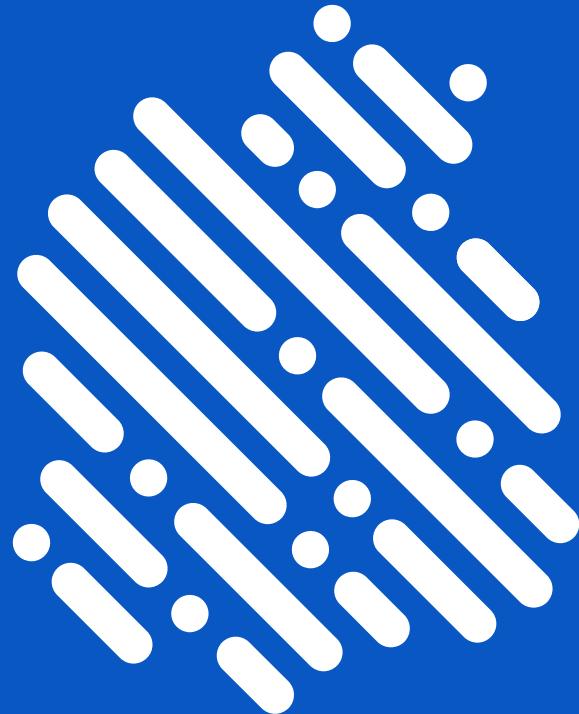
08.30 bis 12 Uhr
13.30 bis 17 Uhr



Datenschutzbeauftragte
des Kantons Zürich
Beckenhofstrasse 23
Postfach
8090 Zürich

Danke





dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

datenschutz.ch